

Besondere Hinweise für die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

(Stand: 11.01.2011)

- Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs (Ausbildungsstufen I, II und III) und des begleitenden Praktikums gilt als Nachweis der vom „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gestellten Anforderungen an die sicherheitstechnische Fachkunde.
- Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet der Unfallversicherungsträger über den erforderlichen Umfang an zusätzlicher bereichsbezogener Fortbildung.
- Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang **allein** genügt **nicht** den vom „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gestellten Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Danach sind in Verbindung mit den Vorgaben der BG-Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) neben dem erfolgreichen Abschluss eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Sicherheitsingenieure/-ingenieurinnen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.
 - Personen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen aber über ein Hochschul-/Fachhochschulstudium verfügen, dürfen von einem Arbeitgeber nur als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden, wenn der Arbeitgeber über eine entsprechende behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügt.
 - Sicherheitstechniker/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.
 - Sicherheitsmeister/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.
 - Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker bzw. ohne Meisterprüfung mindestens 4 Jahre als Techniker bzw. Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war.